

# **BVGer A-7052/2015 vom 7. Dezember 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-12-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_A-7052\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-7052_2015)

FR: TAF A-7052/2015 du 7 décembre 2015

IT: TAF A-7052/2015 del 7 dicembre 2015

## **Regeste**

Ausstand

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt nach Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen i.S.v. Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SR 172.021), soweit diese von einer Vorinstanz i.S.v. Art. 33 VGG erlassen worden sind und kein Ausnahmegrund i.S.v. Art. 32 VGG vorliegt. Die angefochtene Verfügung betreffend das Begehren des Beschwerdeführers um Schadenersatz gestützt auf das VG ist eine Verfügung i.S.v. Art. 5 VwVG und als Vorinstanz hat eine Dienststelle der Bundesverwaltung i.S.v. Art. 33 Bst. d VGG verfügt. Da zudem kein Ausnahmegrund vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde im Verfahren (...) voraussichtlich zuständig. Entsprechendes gilt somit für den Entscheid über das vorliegende Ausstandsbegehren (Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 3.72; vgl. auch BVGE 2007/4 E. 1.1). Nach Art. 38 VGG gelten die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes (BGG, SR 173.110) über den Ausstand im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sinngemäss. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Ausstandsbegehren grundsätzlich und auch im vorliegenden Verfahren in der Besetzung von drei Richterinnen oder Richtern (Zwischenentscheid des BVGer A-3077/2014 vom 21. Juli 2014 E. 1).

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer begründet die Ablehnung von Richterin Salome Zimmermann mit deren Verfahrensführung. Sie habe ihn dazu aufgefordert, das Formular «Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege» auszufüllen und mit den erforderlichen Belegen versehen dem Bundesverwaltungsgericht einzureichen, obschon er bereits eine Verfügung der Ausgleichskasse des Kantons (...) eingereicht hatte, aus welcher sein Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) hervorgehe. Richterin Salome Zimmermann erscheine aus diesem Grund als voreingenommen und nicht objektiv. Die betroffene Richterin bestreitet dies.

### **E. 2.2**

Jede Person hat nach Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101) und Art. 6 Ziff. 1 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) Anspruch darauf, dass ihre Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Der Gesetzgeber hat diesen Anspruch in Art. 34 Abs. 1 BGG für die Verfahren vor Bundesgericht und -

entsprechend Art. 38 VGG - vor Bundesverwaltungsgericht konkretisiert. Demnach treten Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber (Gerichtspersonen) in den Ausstand, wenn sie an der Sache ein persönliches Interesse haben (Bst. a), in einer anderen Stellung in der gleichen Sache tätig waren (Bst. b), mit Verfahrensbeteiligten in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder dauernden Lebensgemeinschaft leben (Bst. c), mit diesen verwandt oder verschwägert sind (Bst. d) oder aus anderen Gründen (Bst. e) befangen sein könnten. Nach der Rechtsprechung genügt der Anschein der Befangenheit, damit eine Gerichtsperson in den Ausstand zu treten hat; die abgelehnte Gerichtsperson muss nicht tatsächlich befangen sein. Der Anschein der Befangenheit besteht, wenn im Einzelfall anhand aller tatsächlichen und verfahrensrechtlichen Umstände Gegebenheiten aufscheinen, die bei objektiver Betrachtungsweise geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit der Gerichtsperson zu erwecken. Solche Umstände können namentlich in einem bestimmten Verhalten der Gerichtsperson begründet sein. Das bloss subjektive Empfinden einer Partei vermag dagegen keine Ausstandspflicht zu begründen (BGE 139 I 121 E. 5.1; Urteil des BGer 2C\_220/2013 vom 27. Mai 2013 E. 2.1). Die Bestimmungen über den Ausstand von Gerichtspersonen sollen gewährleisten, dass der Verfahrensausgang als offen erscheint (BGE 139 III 433 E. 2.1.2; Urteil des BGer 2C\_1124/2013 vom 1. Mai 2014 E. 2.2 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Der Anschein der Befangenheit i.S.v. Art. 34 Abs. 1 Bst. e BGG kann durch Fehler in der (richterlichen) Verfahrensführung erweckt werden. Es müssen jedoch im Einzelfall objektiv gerechtfertigte Gründe zu der Annahme bestehen, dass sich in Fehlern in der Verfahrensführung gleichzeitig eine Haltung manifestiert, die auf Voreingenommenheit beruht. In der Regel vermögen Verfahrensmassnahmen, seien sie nun richtig oder falsch, als solche keine Voreingenommenheit zu begründen; soweit konkrete Verfahrensfehler beanstandet werden, sind grundsätzlich die entsprechenden Rechtsmittel zu ergreifen. Als Ablehnungsgrund fallen nur - aber immerhin - besonders krasse oder ungewöhnlich häufige Versäumnisse und Mängel in Betracht (Urteile des BGer 2C\_615/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 3.1 und 5A\_206/2008 vom 23. Mai 2008 E. 2.2, je mit Hinweisen auf die Rechtsprechung; Reto Feller, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2008, Art. 10 Rz. 29).

### **E. 2.3**

Vorliegend ist die Verfahrensführung von Richterin Salome Zimmermann im Beschwerdeverfahren (...) nicht geeignet, deren Ablehnung zu begründen. Den Beschwerdeführer, der im erwähnten Beschwerdeverfahren ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gestellt hat, trifft bezüglich seiner Bedürftigkeit eine umfassende Mitwirkungsobliegenheit, insbesondere bezüglich des aktuellen Grundbedarfs, der finanziellen Verpflichtungen sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Urteil des BGer 5A\_761/2014 vom 26. Februar 2015 E. 3.1 f. unter Verweis insbes. auf BGE 135 I 221 E. 5.1). Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Instruktionsrichterin den Beschwerdeführer aufgefordert hat, zusätzlich zur bereits beigebrachten Verfügung der Ausgleichskasse des Kantons (...) das Formular «Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege» ausgefüllt und mit den nötigen Beweismitteln versehen einzureichen, umso mehr als aus dem Bezug von Ergänzungsleistungen nicht ohne Weiteres auf die Bedürftigkeit i.S.v. Art. 65 Abs. 1 VwVG geschlossen werden kann und der erwähnten Verfügung der Ausgleichskasse des Kantons (...) die Berechnungsblätter nicht beiliegen (vgl. Urteil des BGer 8C\_375/2009 vom 3. Juni 2009 E. 2.2 mit Hinweisen). Verfahrensfehler im Sinne der erwähnten Rechtsprechung sind vorliegend weder ersichtlich noch werden sie dargetan.

Darüber hinaus sind keine Gründe i.S.v. Art. 34 Abs. 1 BGG auszumachen, welche die betroffene Instruktionsrichterin unter dem Anschein der Befangenheit stehen liessen. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist das Verfahren in der Hauptsache offen und nicht vorbestimmt. Das Ausstandsbegehren ist daher abzuweisen.

### **E. 3**

Bei diesem Verfahrensausgang gilt der Beschwerdeführer als unterliegend. Er hat im vorliegenden Beschwerdeverfahren kein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gestellt, wobei ein solches zufolge Aussichtslosigkeit ohnehin abzuweisen gewesen wäre (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat daher die Kosten für das vorliegende Verfahren zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf Fr. 300.- festzusetzen (Art. 63 Abs. 1 und Abs. 4bis Bst. a VwVG i.V.m. Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der unterliegende Beschwerdeführer hat sodann von vornherein keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.